

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –
Wasserleitung – und die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung –
(Inkl. Nachtrag I vom 08.06.1993)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 159) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 u 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 51) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 08.06.1993 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser und der Allgemeinheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern (Wasserleitung).

**§ 2
Grundstück und Grundstückseigentümer; Eigentumswechsel**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung in unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (3) Soweit in der Satzung Rechte und Pflichten an die Eigenschaft als Grundeigentümer angeknüpft werden, gelten diese Rechte und Pflichten auch für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Erbbauberechtigte, Nießbraucher etc.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht**

Soweit sich aus den nachfolgenden Satzungsbestimmungen nicht anderes ergibt, ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde belegenen Grundstücks berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.

**§ 4
Beschränkung des Anschluß- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können

nicht verlangen daß eine neue Versorgungsleitung oder eine bestehende Versorgungsleitung (Straßenleitung) geändert wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, es sei denn, der Antragsteller übernimmt die entstehenden Mehrkosten und leistet auf Verlangen der Stadt hierfür Sicherheit.
- (3) Der Anschluß kann auch versagt werden, wenn eine völlig einwandfreie Beseitigung der Abwässer nicht gewährleistet ist oder wenn es sich um die Versorgung nicht genehmigter Bauten oder wilder Siedlungen handelt.

§ 5

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Die Einrichtung eines besonderen Feuerlöschanschlusses auf einem Grundstück bedarf einer Vereinbarung mit der Stadt.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 6

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen regelmäßig Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzen, in der eine betriebsfertige Wasserleitung vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn die Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gemäß § 11 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baus ausgeführt sein. Auf Verlangen der Stadt ist der Anschluß zur Entnahme von Bauwasser schon vor Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen.
- (3) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß zumindest eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Stadt in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

§ 7

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung befreit werden, insbesondere wenn – jeweils unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls – die Anschlußverpflichtung für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist oder eine sonstige unbillige Härte bedeutet.

- (2) Die Befreiung kann befristet sowie unter Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für Ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Wer die Befreiung aufgrund des Abs. 1 geltend machen will, hat dies der Stadt gegenüber unter Angabe von Gründen schriftlich zu erklären.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer, sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sämtlichen sonstigen Benutzern des Grundstücks.

§ 9 Ausnahmen von Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies der Stadt gegenüber unter Angabe von Gründen schriftlich zu erklären.

§ 10 Benutzen der Wasserleitung für vorübergehende Zwecke

- (1) Über die Art der Wasserbereitstellung für vorübergehende Zwecke entscheidet die Stadt.
- (2) Bei Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet der Stadt sind die gekennzeichneten Standrohrwasserzähler der Stadt zu verwenden. Eine Benutzung der Zähler außerhalb des Stadtgebietes ist nicht zulässig. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Bereitstellung von Bauwasser ist unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Benötigung vor Beginn der Baumaßnahmen zu beantragen.

§ 11 Anmeldung

- (1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des bei der Stadt erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück einzeln zu beantragen.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anschlußnehmeranlage. Eine Grundstücksskizze ist beizufügen;
 - b) den Namen des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Einrichtung der Anschlußnehmeranlage ausgeführt werden soll;
 - c) gegebenenfalls die Beschreibung des Gewerbebetriebes, für den auf dem Grundstück Wasser entnommen werden soll;
 - d) eine Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche zu übernehmen;
 - e) im Falle des § 4 Abs. 2 letzter Halbsatz die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers zur Übernahme der entstehenden Kosten bzw. Mehrkosten.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen.
Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über ein anderes versorgt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände behält die Stadt sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine Anschlußleistung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 14 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlußnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptsperreinrichtung.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Wasserversorgungsanlagen der Stadt und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Stadt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der

Nachunternehmer – unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 5 Satz 2 – zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses zu erstatten. Der Grundstückseigentümer ist auch hinsichtlich der Kosten für die Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers oder sonst durch den Grundstückseigentümer veranlaßt werden, erstattungspflichtig. Die Stadt ist berechtigt, die Vorauszahlung eines Teilbetrages oder der gesamten Kosten zu verlangen.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Einrichtungen, die zum Hausanschluss gehören, haftet der Anschlußnehmer, sofern ihn hieran ein Verschulden trifft.
- (5) Der Anschlußnehmer ist für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen der Stadt (Anschlußnehmeranlage) verantwortlich. Alle Arbeiten an der Anschlußnehmeranlage dürfen nur durch ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen unter Beachtung der Anforderungen des Wasserwerks und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, ausgeführt werden.
- (6) Die Arbeiten an der Anschlußnehmeranlage werden von der Stadt abgenommen. Der Anschlußnehmer oder das Installationsunternehmen hat die Fertigstellung der Arbeiten bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Prüfung und Abnahme der Anlagen befreien das Installationsunternehmen nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
- (7) Zum Zwecke der Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens der Meßeinrichtungen können auch Bestandteile der Anschlußnehmeranlage unter Plombenverschluß genommen werden.
- (8) Die Stadt kann die Anschlußnehmeranlage auch nach Inbetriebsetzung jederzeit prüfen und die Beseitigung von Sicherheitsmängeln verlangen. Werden anlässlich einer Überprüfung Gefahren für Leib und Leben festgestellt, so ist die Stadt zur sofortigen Absperrung ohne Fristsetzung verpflichtet. Bei sonstigen Mängeln findet § 24 Abs. 1 Anwendung.
- (9) Durch die Abnahme, die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anschlußnehmeranlage und aufgrund des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für Mängelfreiheit der Anlage, es sei denn, daß sie Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (10) Erweiterungen und Änderungen der Anschlußnehmeranlage sind der Stadt vor der Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.

§15 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Gebrauchswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der

Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend nötig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Umfang der Versorgung; Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind.
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) Der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt bzw. deren Bediensteten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt bzw. deren Bediensteten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

Die in a)-c) ausgesprochene Haftungsbegrenzung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht. § 831 Abs.1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,-- DM
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das geleiferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem

Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis

- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 u. 2 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 18 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 17 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzberechtigten und der Stadt Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 17 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 19 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 20 Meßeinrichtungen

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zu Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21

Zutrittsrecht; Ablesung; Mitteilungspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Leistungsanlagen, zum Ablesen der Meßeinrichtungen und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 17 Uhr nachmittags an Werktagen und in besonderen Notfällen auch zu anderen Zeiten zu allen für die vorgenannten zwecke relevanten Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis bei sich und müssen sich damit ausweisen.
- (2) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange dem beauftragten der Stadt die Ablesung nicht ermöglicht wird, kann die Stadt den verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnung schätzen.
- (3) Die Standrohrwasserzähler für die Entnahme von Wasser aus Hydranten sind der Stadt nach Ablauf von jeweils 3 Monaten zur Überprüfung und Ablesung vorzulegen.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22

Abmeldung des Wasserbezugs

- (1) Wechselt das Grundstück den Eigentümer hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Stadt abzumelden. Der neue Eigentümer ist zur Anmeldung des Wasserbezugs verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt persönlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Vorschriften dieser Satzung zu beantragen.

§ 23

Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Wasserversorgungsanlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 24 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung, oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs.5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 6, 8, 14 Abs. 4, Abs. 5 Abs.10 Satz 2, 19) zuwiderhandelt. Wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 22 Abs. 1 Satz1, Abs.2 Satz 2, Absätze 3 u. 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 2, Absätze 3 u. 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.

§ 25 a Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LSDG zulässig. Die entsprechenden Daten können aus Unterlagen wie Bauakten, Katasterunterlagen sowie den Unterlagen der Stadt, die im Rahmen der Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung verwendet werden, erhoben werden. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten gemäß § 10 Abs. 4 LSDG mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung weiterzuverarbeiten.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.1993 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 7.06.1973 außer Kraft

Glücksburg (Ostsee) 08.06.1993

Petersen
Bürgermeister

Die I. Nachtragssatzung ist zum 01.01.1994 in Kraft getreten.